

Satzung über Ehrungen der Stadt Billerbeck

Präambel

Auf Grund der §§ 7, 34 und 41 Abs. 1 Buchstabe d) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck durch Beschluss vom 24.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Formen der Ehrung

Die Stadt Billerbeck ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- Verleihung einer Ehrenbezeichnung
- Verleihung des großen Sandsteinquaders

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Billerbeck lebenden Personen zuteilwerden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z. B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, das Ansehen der Stadt außergewöhnlich vergrößert hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer öffentlichen Sitzung des Rates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.
3. Die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
4. Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten/des Ausgezeichneten über.
5. Das Ehrenbürgerrecht soll möglichst nicht mehr als drei lebenden Persönlichkeiten zur gleichen Zeit verliehen werden.

§ 3

Verleihung einer Ehrenbezeichnung

1. „Ehrenbürgermeister“
Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kann nach mindestens 20-jähriger Amtszeit nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Dienst aufgrund besonderer oder außergewöhnlicher Leistungen oder Verdienste um das Wohl, das Ansehen oder die Entwicklung der Stadt Billerbeck die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister“ verliehen werden.
2. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird in einer öffentlichen Sitzung des Rates durch den Bürgermeister durchgeführt. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

3. Die Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

§ 4

Verleihung des großen Sandsteinquaders der Stadt Billerbeck für hervorragende Verdienste

1. Mit dem großen Sandsteinquader für hervorragende Verdienste können Personen ausgezeichnet werden, die sich in hohem Maße um die Förderung des kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens oder in sonstiger Weise um die Stadt Billerbeck besonders verdient gemacht haben.
2. Ratsmitgliedern ist nach insgesamt 20-jähriger Amtszeit der große Sandsteinquader zu verleihen.
3. Der große Sandsteinquader wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Anwesenheit der Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen verliehen.

§ 5

Verfahren

1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 und 3 genannten Ehrungen sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied. Daneben hat jede Bürgerin/jeder Bürger das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Vorschlägen an den Rat der Stadt heranzutragen.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt die Vorschläge zu den §§ 2 und 3 zur Beratung dem vom Rat eingerichteten Gremium vor. Das Gremium besteht aus Mitgliedern aus der Mitte des Rates. In dem Gremium sollte von jeder Fraktion ein Mitglied vertreten sein. Über die Beratungsergebnisse des Gremiums wird in nichtöffentlicher Sitzung des Rates entschieden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach 3 Jahren wieder möglich.
4. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
5. Die Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung gem. § 34 GO NRW fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
6. Ausgesprochene Ehrungen können vom Rat der Stadt wegen unwürdigen Verhaltens der Geehrten/des Geehrten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 34 GO NRW) widerrufen werden. Die Auszeichnung bzw. der Ehrenbürgerbrief ist in diesem Falle zurückzugeben

§ 6

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Verleihung von Ehrungen nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.